

034

BUNDESGERICHTSHOF

IV 25 645/46

BESCHLUSS

In der Sitzungsabteilung

1. der Frau Anna F. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] 15th Street, [REDACTED] N.Y., USA.
2. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED], B[REDACTED]

gegen

das Land [REDACTED]
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Niedergut
nachtrag und verwaltete Vermögen in Kassel, Platz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. April 1966
wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r u n d s a t z

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit
Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision
zugelassen werden darf.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen mit der
Begründung, daß sie verspätet erhoben und den Klägern
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt
werden könne, da die Versäumung der Klagfrist von den Pro-
zeßbevollmächtigten der Klägerin verschuldet sei. Dessen
Verschulden müsse sie sich anschreiben lassen. Der Prozeß-
bevollmächtigte der Klägerin habe am 2. September 1965,
dem Tage, an dem die Klagfrist ablauf, erfahren, daß die
Klage bis dahin noch nicht eingereicht war. Er hätte die
Frist noch wahren können, wenn er die Klage unverzüglich

telegrafisch erheben hätte. Die Klägerin habe nicht dargelegt, daß auch bei einer telegrafischen Einreichung der Klage die Frist nicht gewahrt worden wäre oder daß es nicht auf einem Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten beruhe, daß die Klage nicht auf diese Weise eingereicht worden sei. Das Wiedereinstellungsgegnuch vom 2. Dezember 1963 ergebe vielmehr, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin oder der für sie handelnde Sachbearbeiter fälschlich angenommen habe, die Klagfrist sei bereits am 1. Dezember 1963 abgelaufen.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Es kann nicht zweifelhaft sein und bedarf daher keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, daß eine Klage nicht eingereicht ist, wenn der für ihren Empfang zuständige Beamte die Annahme verweigert hat. Übereinstimmend mit dem Reichsgericht hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß ein Schriftsatz selbst dann noch nicht eingereicht ist, wenn er in das Gerichtsgelände gelangt ist, sondern erst dann, wenn er von dem zu ihrer Entgegennahme befugten Beamten in Empfang genommen worden ist. Das Einreichen eines Schriftsatzes ist ein tatsächlicher Vorgang. Er wird durch die Empfangnahme des hierfür zuständigen Beamten vollendet. In einer Vollendung kann es nicht kommen, wenn der Beamte sich weigert, das Schriftstück anzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Weigerung berechtigt oder unberechtigt ist. Eine unberechtigte Weigerung kann, vorauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, nur dann führen, die Wiedereinstellung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu bewilligen. Diese konnte aber hier, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht erteilt werden, weil die Klägerin nicht dargelegt hat, daß



ihre Prozeszbevollmächtigter nicht in der Lage war, die Frist noch am letzten Tag ihres Laufs zu wahren.

Deshalb mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 223 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Rechts

Johannsen